

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN

LEADING SOLUTIONS AG

(NACHFOLGEND LEADING SOLUTIONS GENANT)

IT-BERATUNG, UNTERNEHMENSBERATUNG UND INTERIM MANAGEMENT

§ 1 Geltung der Bedingungen und Leistungsumfang

1. Für alle Leistungen der Leading Solutions gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Leading Solutions ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AGB der Leading Solutions im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
2. Gegenstand von Aufträgen sind die vereinbarten Leistungen, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
3. Angebote der Leading Solutions sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Angebote des Auftraggebers sind für vier Wochen verbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der Leading Solutions oder dadurch zustande, dass die Leading Solutions den Auftrag ausführt. Leading Solutions AG kann Subunternehmen mit der Durchführung der Leistungen beauftragen.
4. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Leading Solutions sowie falls vom Auftraggeber beauftragt, die Anforderungsbeschreibung. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn Leading Solutions diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Vorgaben des Auftraggebers und Grundsätze der Leistungserbringung

1. Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Die Durchführung der Leistung wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber vereinbart.
2. Soweit die Leading Solutions Leistungen beim Auftraggeber erbringt, ist allein Leading Solutions ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbehaftet. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter von Leading Solutions Vorgaben machen.
3. Die Leading Solutions behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Dies gilt auch für im Angebot namentlich genannte Mitarbeiter.

§ 3 Urheberrecht und Rechtseinräumung

Die von der Leading Solutions erbrachten Leistungen können urheberrechtlich geschützt sein. In diesem Fall stehen alle Rechte an den Leistungen sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung oder im Rahmen von Schulungen bzw. Workshops der Leading Solutions überlassenen Unterlagen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich der Leading Solutions zu. Dies gilt auch, soweit die Leistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Die Leading Solutions räumt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen die nicht ausschließlichen Befugnisse ein, die Leistungen für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung der Leistung mit. Er erteilt der Leading Solutions rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Er hält die ihm von der Leading Solutions im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand, archiviert sie und hält sie für die eigenen Mitarbeiter verfügbar.
2. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber die Leading Solutions bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z. B. fachkundige Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem- und Basis-Software für die Anlage von Leading Solutions kompatiblen Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber sorgt für die Zurverfügungstellung aktueller Systemprogrammversionen sowie für Netzwerk-, Datenbank- und sonstige System- bzw. anwendungsnahe Software, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die Leading Solutions von ihrer Leistungspflicht befreit. Leistet Leading Solutions dennoch, stellt sie ihren Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der der Leading Solutions dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter und nachträglich berichteter Angaben wiederholt werden müssen.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

1. Angaben zum Leistungszeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, die Leading Solutions hat einen Termin schriftlich als verbindlich zugesagt.
2. Die Einhaltung des Leistungszeitpunkts setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt und seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.
3. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Leading Solutions durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden der Leading Solutions, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung.
4. Leading Solutions gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen nicht kürzer als 12 Arbeitstage sein.
5. Wenn dem Auftraggeber die Projektstörungen oder Verzögerungen (z. B. durch Nichtannahme von Leistungen der Leading Solutions zum vereinbarten Zeitpunkt) zurechenbar sind, stellt die Leading Solutions die Mehrkosten in Rechnung.

§ 6 Zahlung, Preise, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Leading Solutions kann Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % und Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Leading Solutions kann einen höheren, der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweisen.
2. Soweit für Leistungen keine Preise vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltende Honorarsätze und Spesenregelung der Leading Solutions. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei Leading Solutions üblichen Tätigkeitsnachweise. Entsprechend der

gültigen Preisliste zu vergüten sind Mehrkosten für Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder bei dem Auftraggeber durchgeführt werden, Reisekosten sowie Reisezeit. Fahrzeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet.

3. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Der Auftraggeber kann nur mit von Leading Solutions anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht, wenn Leading Solutions eine grobe Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Zahlungen des Auftraggebers werden stets nach § 366 Abs. 2, § 367 BGB verrechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur auf Ansprüche aus dem selben Vertrag stützen. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Leading Solutions an Dritte abtreten.

§ 7 Leistungsmängel

1. Im Falle von Leading Solutions zu vertretenden Leistungsmängeln ist er berechtigt, Gewährleistung zunächst durch Nachbesserung zu erbringen. Dienstleistungen können von Leading Solutions wiederholt werden. Der Auftraggeber wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben.
2. Falls die Nachbesserung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt oder Leading Solutions die Nachbesserung verweigert, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag zu kündigen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 9. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wie z. B. Neulieferung, Vertragskosten, Aufwendungsersatz etc.

§ 8 Rechte Dritter

1. Leading Solutions stellt die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, die die Benutzung durch den Auftraggeber nach den Regeln dieses Vertrages behindern oder ausschließen, zur Verfügung.
2. Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber Leading Solutions unverzüglich schriftlich. Der Auftraggeber darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Leading Solutions wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Auftraggeber hinnehmbar ist. Andernfalls kann der Auftragnehmer nach schriftlicher Fristsetzung mit Ablehnungssandrohung den Vertrag rückgängig machen. Für Schadensersatz gilt § 7.

§ 9 Haftung

1. Leading Solutions leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur im folgenden Umfang:
 - a. Bei Vorsatz haftet die Leading Solutions AG in voller Höhe.
 - b. Bei grober Fahrlässigkeit, Arglist und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet Leading Solutions in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden soll.
 - c. Bei Verzug, Unmöglichkeit, leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist oder im Falle der Rechtsmängelhaftung haftet Leading Solutions auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf die Hälfte der aus dem Vertrag geschuldeten Vergütung pro Schadensfall jedoch maximal EUR 50.000. Für alle aus einem Vertrag resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden begrenzt auf die aus dem betroffenen Vertrag geschuldete Vergütung jedoch maximal EUR 50.000,-. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Leading Solutions nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
4. Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss gilt – wenn nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt – eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für deliktische Ansprüche von zwei Jahren. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schadensereignis Kenntnis erlangt.

§ 10 Geheimhaltung, Verwahrung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Zugang oder die Kenntnisnahmemöglichkeit durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht zu belehren. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Software und den Befugnissen des Auftraggebers gemäß § 3.
3. Leading Solutions AG beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Leading Solutions verpflichtet ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des einzelvertraglich vereinbarten Zeitraums oder – sofern das einzelvertraglich vereinbarte Personentagekontingent bereits früher vollständig geleistet wurde und kein neues Kontingent einvernehmlich vereinbart wurde – zum Zeitpunkt der Erschöpfung dieses Personentagekontingents oder – sofern das einzelvertraglich vereinbarte Werkstück bereits früher vollständig geliefert wurden zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkstücks.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen.

§ 12 Schriftform, Gerichtsstand

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der zu schließenden Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist. Leading Solutions ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufgesetze.